



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 81 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines viergeschossigen Logistikzentrums mit 1-geschossigen Büro- und Sozialanbau sowie Lkw- und Pkw-Stellplätzen in Gattendorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 291 der Gemarkung Haidt, Amazonstraße 1, 95208 Gattendorf, durch die Fa. Amazon Logistik Frankenthal GmbH, Am Brauhaus 12, 01099 Dresden“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 82 Verordnung zur Änderung des Gemeindegebietes der Marktgemeinden Sparneck und Zell im Fichtelgebirge, Landkreis Hof
- Nr. 83 Aufgebot eines Sparkassenbuches

81. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines viergeschossigen Logistikzentrums mit 1-geschossigen Büro- und Sozialanbau sowie Lkw- und Pkw-Stellplätzen in Gattendorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 291 der Gemarkung Haidt, Amazonstraße 1, 95208 Gattendorf, durch die Fa. Amazon Logistik Frankenthal GmbH, Am Brauhaus 12, 01099 Dresden“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der baurechtlichen Genehmigung nach Art. 55 Abs.1 BayBO durch das Landratsamt Hof.

Die Errichtung des Betriebes dient der Einlagerung, Kommissionierung, Verpackung sowie den Versand von Waren. Die Waren werden dann als versandfertig verpackte Ware über Versanddienstleister verschickt.

Das Logistikzentrum umfasst eine Fläche von insgesamt 21,88 ha, davon ca. 5,13 ha für das Betriebsgebäude, 9,71 ha für befestigte Flächen und ca. 7,04 ha nicht befestigte Flächen.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 18.8 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben

sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG. Es war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale ist festzustellen, dass sich das Vorhaben innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Hof-Gattendorf, Bauabschnitt II“ der Gemeinde Gattendorf befindet. Die betreffenden Flächen sind als Industriegebiet ausgewiesen.

Die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorhandene lokale Situation und ihre Empfindlichkeit wurden bereits im dortigen UVP-Bericht zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Dasselbe gilt für das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und für die Flächeninanspruchnahme. Die Bewertung des Bodens und externe Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Tiere, Pflanzen und natürliche Vielfalt erfolgte bereits im Bauleitplanverfahren. Weitergehende nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Vorhabensmerkmale sind erhebliche Lärmeinwirkungen an den Immissionsorten nicht zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen, die über die im Bebauungsplan bereits festgestellten Auswirkungen hinausgehen, sind nicht gegeben.

Erhebliche zusätzliche Immissionswirkungen durch Luft-

schadstoffe oder Gerüche sind nicht kennzeichnend für das Vorhaben.

Der Standort befindet sich in keinen der unter der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete. Standort und Untersuchungsraum (inkl. 1,3 km Radius) sind nicht als besonders empfindlich einzustufen. In der näheren Nachbarschaft befinden sich keine Wohnnutzungen. Relevante nachteilige Umweltwirkungen auf vorhandene Schutzobjekte im Umfeld sind aufgrund der Vorhabensmerkmale nicht zu erkennen.

Auch im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben.

Insgesamt ergeben sich aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der ökologischen Empfindlichkeit des Standorts und Einwirkbereichs sowie der vorhabensbedingten Auswirkungen und den daraus resultierenden Einwirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des geplanten Bauvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 20.10.2020

Landratsamt Hof

Hohenberger
Regierungsdirektor

82. Verordnung zur Änderung des Gemeindegebietes der Marktgemeinden Sparneck und Zell im Fichtelgebirge, Landkreis Hof

Vom 14.10.2020

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO; BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl S. 350), erlässt das Landratsamt Hof folgende **Verordnung**:

§ 1

In den Markt Sparneck werden aus dem Markt Zell im Fichtelgebirge **umgegliedert**:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Fläche in m ²
103/1	Kleinlosnitz	139
106/1	Kleinlosnitz	17
120/1	Kleinlosnitz	47

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Fläche in m ²
116/1	Kleinlosnitz	14
118/1	Kleinlosnitz	210
119/1	Kleinlosnitz	619

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel – Außenstelle Hof – vom 04.06.2020 ausgewiesen. Der Flurkartenauszug liegt bei der vorgenannten Behörde auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, den 14.10.2020

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

83. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 22.09.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3440044877** angezeigt.

Der Vorstand hat am 14.10.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 14.10.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0 Telefax: 09281/ 58340 poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse: Sparkasse Hochfranken IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66 BIC BYLADEM1HOF